



Nummer: 2023/0397

Publikationsdatum: 21.06.2023, Ausgabe 25/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit und Verbesserung der Parksituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschrift:

### **Gertrudstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrädern ist gestattet:  
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand vor den Liegenschaften Gertrudstrasse Nr. 12 und Zentralstrasse 111 (Seite Gertrudstrasse), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften